

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbepark Kollbachtal“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes hat in seiner Sitzung am **14. August 2018** den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, ausgearbeitet vom Ing.-Büro Coplan in der Fassung vom 14.08.2018, mit den dazugehörigen Begründungen mit Umweltbericht gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Zum Bebauungsplan werden zusätzlich noch ein erarbeitetes Ausgleichskonzept sowie die vorhergegangene Machbarkeitsstudie beigelegt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht

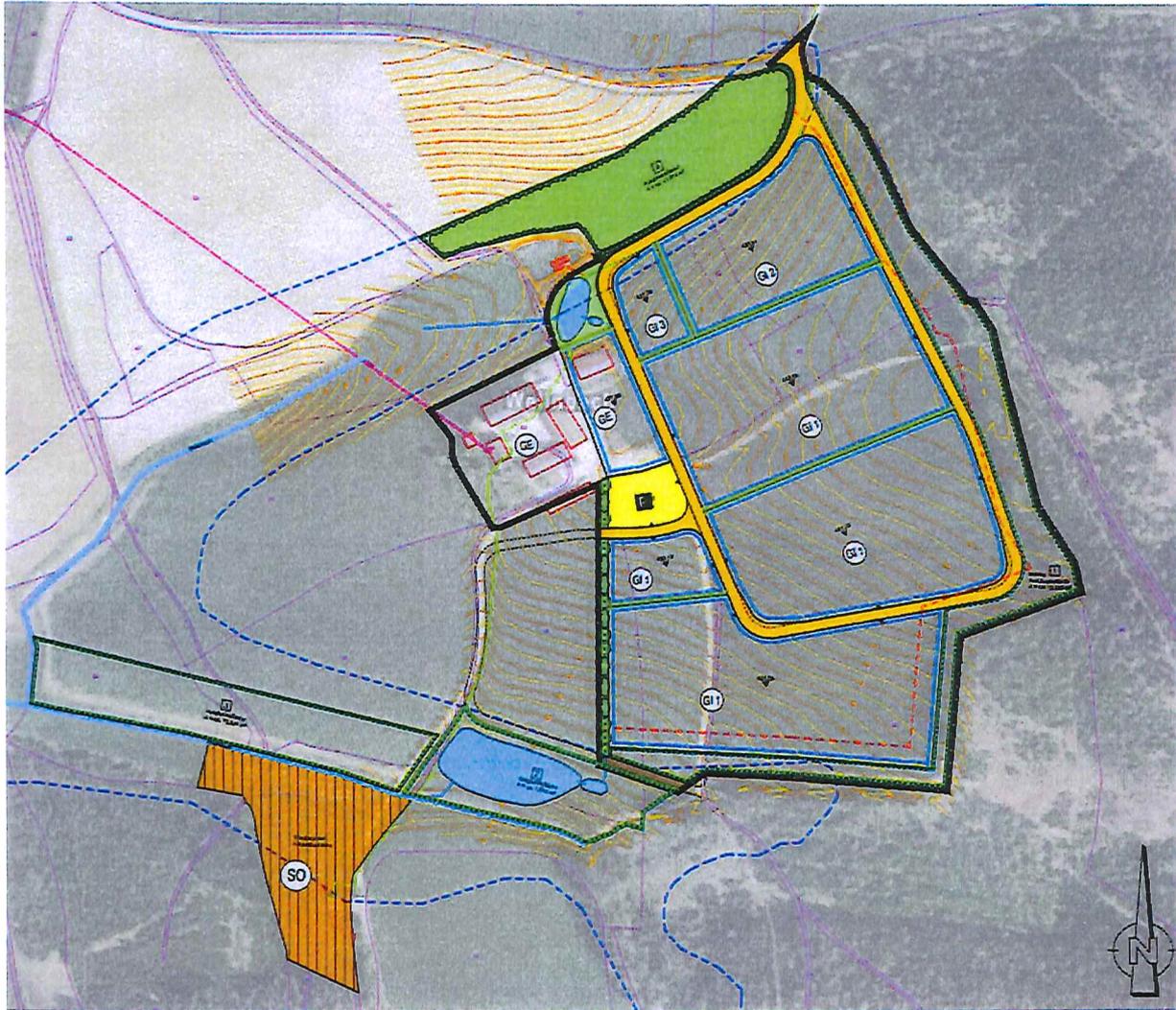
von Donnerstag, 16.08.2018 bis einschließlich Montag, 17.09.2018

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11.45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 16.30 öffentlich aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter

<http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplanauszug dargestellt und umfasst die Flurnummern Fl.-Nr. 626 (T), 631 (T), 634 (T), 636 (T), 637, 638, 646 (T), 647 (T), 648 (T), 655 (T), Gemarkung Hainberg, Markt Arnstorf - Ortsteil Weilnbach. Das T in Klammern steht jeweils für Teilfläche.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 30 BauGB. Ausgewiesen wird dabei ein Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO sowie ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan erfolgt durch Deckblatt 37 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Gem. § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 16.08.2018
Ort, Datum



Markt Arnstorf


Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.